



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT  
DER MINISTERIALDIREKTOR

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg  
Postfach 10 34 42 ♦ 70029 Stuttgart

---

Kindertageseinrichtungen, die Träger der  
Kindertageseinrichtungen und die Einrich-  
tungen der Kindertagespflege  
in Baden-Württemberg

Stuttgart 16.11.2022

Aktenzeichen KM41-6930-1/7  
(Bitte bei Antwort angeben)

nachrichtlich:

KVJS

Kommunale Landesverbände

Trägerverbände

Landesverband der Kindertagespflege

## Informationen zur Änderung der Bestimmungen zur Absonderung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Corona-Verordnung Absonderung wurde zum 16. November aufgehoben. Seit heute gilt die Corona-Verordnung absonderungersetzende Schutzmaßnahmen. Über die Auswirkungen dieser Änderungen für den Bereich der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege möchten wir Sie im Folgenden informieren.

### **Ersatz der Absonderungspflicht**

Die bisher geltende Absonderungspflicht für positiv auf das Coronavirus getestete Personen wird durch eine Maskenpflicht ersetzt. Die Absonderungspflicht oder die sie ersetzenden Maßnahmen gelten für alle Personen ab der Einschulung. Kinder, die noch die Kindertagesstätte oder Einrichtungen der Kindertagespflege besuchen und nicht eingeschult sind, fallen somit nicht darunter.

Der Absonderungspflicht oder den absonderungersetzenden Maßnahmen unterfallen nur Personen, die von einer zugelassenen Stelle gemäß § 22a Absatz 3 IfSG, also z.B. in einer offiziellen Teststelle oder in einer Apotheke, positiv getestet wurden.

Thouretstr. 6 (Postquartier) ♦ 70173 Stuttgart ♦ Telefon 0711 279-0 ♦ [poststelle@km.kv.bwl.de](mailto:poststelle@km.kv.bwl.de)  
VVS: Haltestelle Hauptbahnhof (Arnulf-Klett-Platz)  
Gebührenpflichtige Parkmöglichkeiten in der Stephansgarage  
[www.km-bw.de](http://www.km-bw.de) ♦ [www.service-bw.de](http://www.service-bw.de)

Auch Personen, die sich mit einem Selbsttest positiv auf das Coronavirus getestet haben, ist dringend zu raten, den Kontakt zu anderen Personen zu reduzieren und das Ergebnis durch ein zertifiziertes Testangebot überprüfen zu lassen.

**Generell gilt jedoch: Wer krank ist, soll zu Hause bleiben!**

Das heißt, symptomatisch erkrankte Kinder ebenso wie Beschäftigte in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege sollten auf den Besuch der Einrichtung verzichten. Diese dringende Empfehlung gilt im Übrigen unabhängig davon, ob die symptomatische Person mit dem Coronavirus, einem Influenzavirus oder einem anderen Krankheitserreger infiziert ist.

Die Maskenpflicht für positiv auf das Coronavirus getestete Personen gilt

- in Innenräumen, sofern ein physischer Kontakt zu anderen, nicht dem eigenen Haushalt angehörigen Personen, nicht ausgeschlossen ist und
- im Freien, sofern ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht eingehalten werden kann.

Infizierte Personen ab der Einschulung, die keine Maske tragen, unterliegen allerdings weiterhin der Absonderungspflicht. Das Betreten einer Einrichtung ist also ausgeschlossen, wenn die absonderungsersetzende Maßnahme (Tragen einer Maske) nicht eingehalten wird.

Die Maskenpflicht kann erfüllt werden durch das durchgehende Tragen

- einer medizinischen Maske oder
- einer Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar).

Ist das Tragen einer Maske z.B. aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich, bleibt es ebenfalls bei der Absonderungspflicht. Es ist also nicht maßgeblich, aus welchen Gründen keine Maske getragen wird. Die Folge (Absonderungspflicht) ändert sich dadurch nicht.

Mit freundlichen Grüßen



Daniel Hager-Mann